LEGAL INFO

JAROLIM | FLITSCH
Rechtsanwälte GmbH

Volksgartenstrasse 3/1. OG
A-1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail: office@jarolim.at
www.jarolim.at

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

11. Juni 2012

A. Einleitung

Die Eckpfeiler der Novelle können kurz in vier Punkten festgehalten werden:

a. Der **administrative Instanzenzug wird abgeschafft**. Eine Ausnahme von dieser Regel bleibt: Der „innergemeindliche“ Instanzenzug wird nicht angetastet (Art 132 Abs 6 neu)

b. Anstatt der im Instanzenzug übergeordneten Behörde entscheiden unmittelbar **Verwaltungsgerichte** (neun Landes-Verwaltungsgerichte und zwei Bundes-Verwaltungsgerichte, das [allgemeine] Verwaltungsgericht des Bundes [Bundesverwaltungsgericht] sowie das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen [Bundesfinanzgericht]; sog. „9+2-Modell“).

c. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist eine (eingeschränkte) **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof möglich (sog. „zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

d. Der Verwaltungsgerichtshof wird mit **voller Kognitionsbefugnis** ausgestattet.

B. Die neuen Verwaltungsgerichte

a) Zuständigkeitsverteilung zwischen Verwaltungsgerichten der Länder und des Bundes

Die Aufteilung zwischen den neun Verwaltungsgerichten der Länder und den beiden Verwaltungsgerichten des Bundes ist mit einer *Generalklausel zugunsten der Länder* geregelt. „Soweit sich aus dem B-VG nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder“ (Art 131 Abs 1 neu).

Entsprechend dieser ausdrücklichen Ausnahmen entscheidet das **Bundesverwaltungsgericht** über Beschwerden in

- Rechtssachen, die in **unmittelbarer Bundesverwaltung** zu vollziehen sind,
- Angelegenheiten des **öffentlichen Auftragswesens**, die gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 in Vollziehung **Bundessache** sind, sofern gesetzlich eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen ist,
- **dienstrechtliche Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten des Bundes, sofern gesetzlich eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen ist (Art 131 Abs 2 neu),
- in **UVP-Angelegenheiten** für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art 131 Abs 4 Z 2 lit a neu iVm § 40a VwGG neu),

fakultativ, bei bundesgesetzlicher Regelung, auch über

- Rechtssachen, die in **mittelbarer Bundesverwaltung** zu vollziehen sind bzw solche Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, jedoch in die **Vollziehungskompetenz der Länder** fallen (siehe im Detail dazu: Abs 4 Z 2 lit b),

Das **Bundesfinanzgericht** erkennt über Beschwerden in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden (Art 131 Abs 3 neu).

Alle anderen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder. Durch Bundesgesetz kann zusätzlich in Rechtssachen in Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3, die nach dem B-VG in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungs- bzw Bundesfinanzgerichtes fallen, eine Zuständigkeit der Länder vorgesehen werden (Art 131 Abs 4 Z 1).

b) Entscheidungskompetenzen

Die Verwaltungsgerichte erkennen über **Beschwerden**

1. gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
2. gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit,
3. wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde und
4. gegen **Weisungen** gemäß Art 81a Abs 4 (Art 130 Abs 1 neu).

Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung Beschwerden vorgesehen werden (siehe im Detail Art 130 Abs 2 neu):

c) Entscheidungen

Die Verwaltungsgerichte haben **volle Kognitionsbefugnis**, können daher in der Sache selbst entscheiden. Art 130 Abs 4 neu schränkt diese Befugnis aber wesentlich ein. Über Bescheidbeschwerden haben die Verwaltungsgerichte nur dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Über Bescheidbeschwerden in **Verwaltungsstrafsachen** hat das Verwaltungsgericht stets in der Sache selbst zu entscheiden. Dh in diesen Angelegenheiten kann das angerufene Verwaltungsgericht das Verfahren auch dann nicht an die Behörde zurückverweisen, wenn der festgestellte Sachverhalt derart mangelhaft ist, dass eine (sofortige) Entscheidung nicht möglich ist. Vielmehr hat es diesfalls das Ermittlungsverfahren selbst zu ergänzen. Einfachgesetzliche Regelungen, wonach solche Beschwerden als gegenstandslos erklärt oder zurückgewiesen werden können, sind aber nach wie vor zulässig. Auch eine gesetzlich eingeräumte Ermächtigung durch die Behörde, im Falle einer Beschwerdeerhebung eine Vorabentscheidung zu treffen („Beschwerdevorentscheidung"), steht nach den Materialien offen.

d) Ermessen

Hat die Verwaltungsbehörde ein ihr gesetzlich eingeräumte **Ermessen** im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, das Ermessen anders auszuüben als die Verwaltungsbehörde (Art 130 Abs 3 neu). Dies soll jedoch nicht gelten, wenn in Verwaltungsstrafsachen einschließlich der Finanzstrafsachen sowie in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Abgabenwesens und Zollwesens Ermessen zu üben ist.

e) Verfahren

Zwei wesentliche Punkte sind in der Novelle noch nicht geregelt, nämlich die **organisations- und verfahrensrechtlichen Detailbestimmungen**. Dem einfachen Landes- bzw Bundesgesetzgeber ist es daher überantwortet das verfassungsrechtliche Rahmengerüst bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit neu mit Leben zu füllen (siehe im Detail Art 136 neu).

C. Verwaltungsgerichtshof

Nach Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte steht wie bisher der Weg an den VfGH und VwGH offen, allerdings wurde die Anrufbarkeit des VwGH stark eingeschränkt.

a) Revisionsmodell

Ab 1.1.2014 ist die Zulässigkeit der Anrufung des VwGH – ebenso wie in der ZPO – nach dem Revisionsmodell davon abhängig, ob die Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Lösung einer **Rechtsfrage** abhängt, der **grundsätzliche Bedeutung** zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird (Art 133 Abs 4 B VG).

Hat das Erkenntnis nur eine **geringe Geldstrafe** zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist (Art 133 Abs 4 B VG).

Nicht geregelt sind freilich auch hier nähere Details; siehe Art 136 Abs 4 neu.

Eine weitere Beschränkung könnte sich dadurch ergeben, dass durch die Änderungen im B-VG nur die Revision gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts eingeräumt wird. *„Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz"* (Art 136 Abs 9 zweiter Satz neu). Damit steht es dem einfachen Gesetzgeber frei, Anfechtungen gegen **Beschlüsse** generell zuzulassen oder zu untersagen.

Neben der Zuständigkeit zur Entscheidung über Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, allenfalls Beschlüsse, ist der Verwaltungsgerichtshof weiters hinkünftig auch zur Entscheidung über „**Fristsetzungsanträge**" (anstatt der bisherigen und in der RV noch vorgesehenen Säumnisbeschwerde, Art 133 Abs 1 Z 2) berufen.

Neu ist die Entscheidungsbefugnis über bestimmte Arten von **Kompetenzkonflikten** (zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 1 Z 2).

b) Volle Kognitionsbefugnis

Eine wesentliche Neuerung fand erst im Plenum des NR Einzug in den Gesetzestext, nämlich die Möglichkeit zur Entscheidung in der Sache. Der VwGH darf in Zukunft den Bescheid nicht bloß aufheben, sondern auch in der Sache **selbst entscheiden**, wenn die Sache entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (§ 42 Abs 1 und 3a VwGG). Bemerkenswerter Weise tritt diese Regel nicht erst mit Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dh 1.1.2014, sondern bereits

am 1.7.2012 in Kraft (§ 81 Abs 10 VwGG).

D. Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof bleibt – trotz der Neufassung vieler Bestimmungen – **inhaltlich weitgehend** alles **unverändert**.

Auch beim VfGH bezieht sich aber, ebenso wie beim VwGH, die verfassungsrechtlich vorgegebene Anfechtungsmöglichkeit nur auf Erkenntnisse (Art 144 Abs 1 neu *„Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes“*, gegenüber Art 144 Abs 1 alt *„Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate“*). Ob auch eine Anfechtung von Beschlüssen möglich sein soll, bestimmt nach der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art 144 Abs 4 zweiter Satz B-VG der einfache Bundesgesetzgeber).

E. „Instanzenzug“ an die ordentlichen Gerichte

Art 94 Abs 2 B-VG ermöglicht in Zukunft eine neuartige Form einer „**sukzessiven Kompetenz**“. Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. Der Anwendungsbereich soll sich nicht bloß auf Bescheide beschränken, sondern auch auf sonstiges Verhalten der Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze.

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen wir Ihnen unter dieter.altenburger@jarolim.at selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unserer Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Vienna, Austria
Telephone: + 43-1-253 7000
Facsimile: +43-1-253 7000 43
E-mail: office@jarolim.at